



## INHALT

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift  
der Stadtverordnetenversammlung  
am 04.07.2024..... **1**

### BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die vereinfachte  
Umlegung VU 3724 und VU 3726..... **5**

Bekanntmachung der Wahlbehörde..... **6**

3. Änderung der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Hohen Neuendorf (GeschO)..... **7**

### TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf..... **12**

Schiedsstelle..... **12**

Pflegelotsin..... **12**

### SERVICE

Notruf-Nummern..... **12**

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Datum: 04.07.2024  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:14 Uhr  
Sitzungsraum: Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland  
Schriftführerinnen: gez. Petra Wendel  
gez. Annemarie Jungfer

## ANWESENDE MITGLIEDER

#### Bürgermeister

Apelt, Steffen · Bürgermeister

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Dr. Weiland, Raimund · CDU

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Reichel, Franziska · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Brunke, Cathrin · CDU

Erhardt-Maciejewski, Christian · Gerlach/FDP/

Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann

Fiedler, Steffen · AfD

Franck, Annett · AfD

Fussan, Sabine · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Gerlach, Michael · Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/

BSW/Zimmermann

Dr. Guretzki, Hans-Joachim · DIE LINKE. und

Stadtverein

Heider, Michael · CDU

Hübner, Florian · CDU

Jirka, Oliver · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Kay, Thomas · AfD

Löster, Martina · CDU

Lütgenau, Katrin · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Paeper, Judith · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Reichel, Stefan · CDU

Reichert, Michael · CDU

Schmidt-Heidrich, Falko · CDU

Dr. Scholz, Sylvia · Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/

BSW/Zimmermann

Tittelbach, Uwe · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Tschaut, Horst · AfD

Wiezorek, Anton · DIE LINKE. und Stadtverein

Zimmermann, Marco · Gerlach/FDP/

Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann

van Ginneken, Jacqueline · AfD

von Gizycki, Thomas · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

#### Mitarbeitende der Verwaltung

Jungfer, Annemarie · SB Sitzungsdienst

Strauß, Anja · Leiterin Büro Bürgermeister und SVV

#### Fehlende Mitglieder der Stadtverordneten- versammlung

Andrle, Josef · SPD/Bündnis 90/Die Grünen

Hamann, Kerstin · Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/  
BSW/Zimmermann

Hartung, Klaus-Dieter · DIE LINKE. und Stadtverein

## TAGESORDNUNG

### ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung,  
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit  
der Ladung, der Anwesenheit und der  
Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Förmliche Verpflichtung der Stadtverordneten  
zur Amtsverschwiegenheit
- 4 Benennung der Fraktionen und deren  
Mitglieder
- 5 3. Änderung der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung Hohen  
Neuendorf (GeschO)  
B 023/2024
- 6 Bestimmung der Mitglieder einer  
Zählkommission
- 7 Wahl der/s Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf
- 8 Bestimmung der Anzahl der  
Stellvertretungen der/s Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung  
gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf
- 9 Wahl der Stellvertretung der/s Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung  
gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf
- 10 Bestimmung der Anzahl der Mitglieder  
des Hauptausschusses und Beschlussfassung  
zum Vorsitz gemäß § 49 Abs. 2 BbgKVerf
- 11 Bestellung der Mitglieder des  
Hauptausschusses gemäß § 49 Abs.  
2 BbgKVerf und Benennung ihrer  
Stellvertretungen gemäß § 41 BbgKVerf
- 12 Beschlussfassung über die Festlegung der  
Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder,  
ggf. sachkundigen Einwohnerinnen und  
Einwohner gemäß § 44 BbgKVerf
- 13 Verteilung und Bestellung der  
Ausschussvorsitze durch die Fraktionen  
gemäß § 44 Abs. 5 BbgKVerf
- 14 Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern  
und ggf. sachkundigen Einwohnerinnen und  
Einwohner gemäß § 44 BbgKVerf
- 15 Bericht des Bürgermeisters

**TAGESORDNUNG****NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

16 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

17 Schließung der Sitzung

**SITZUNGSERGEBNIS****ÖFFENTLICHER TEIL****1 — Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Frau Lindner, als an Lebensjahren ältestes gewähltes Mitglied des Gremiums, eröffnet gem. § 33 Abs. 2 Satz 4 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) um 18:30 Uhr die Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 28 der 31 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Vor Beginn der Sitzung weist Frau Lindner darauf hin, dass Teile der Stadtverordnetenversammlung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf eingestellt werden. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Anwesende Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse werden nicht gefilmt.

Frau Lindner weist in ihrer Eingangsrede unter anderem auf die zentrale Aussage des Artikels 1 des Grundgesetzes hin, das seit der Wiedervereinigung die demokratische Grundlage des Handelns in der Stadt sei. Zur Funktionalität der elektronischen Abstimmungsgeräte führt seitens des Sitzungsdienstes Frau Strauß aus.

**2 — Feststellung der Tagesordnung**

Frau Lindner fragt, ob es Änderungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung gibt.

Herr Tschaut fragt, ob die Geschäftsordnung, Beschlussvorlage Nr. B 023/2024 behandelt wird, bevor der bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gewählt wird. Das bezeichnet er als gewöhnungsbedürftig.

Anmerkungen bzw. Änderungswünsche werden nicht angezeigt. Somit wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren.

**3 — Förmliche Verpflichtung der Stadtverordneten zur Amtsverschwiegenheit**

Frau Lindner verliest die Verpflichtungsformel und bittet die teilnehmenden Stadtverordneten sich dafür zu erheben. Sie selbst erhebt sich ebenfalls von ihrem Platz und dankt anschließend allen Stadt-

verordneten, die nun wieder ihre Plätze einnehmen können.

**4 — Benennung der Fraktionen und deren Mitglieder**

Frau Lindner bittet die einzelnen Fraktionen um Bekanntgabe der Namen der/s Fraktionsvorsitzenden, der/s Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder. Herr Hübner benennt für die CDU-Fraktion.

**CDU-Fraktion – 8 Mitglieder:**

Fraktionsvorsitzender Florian Hübner  
1. Stellvertreter Michael Reichert  
2. Stellvertreter Michael Heider  
weitere Mitglieder Dr. Raimund Weiland  
Cathrin Brunke  
Falko Schmidt-Heidrich  
Stefan Reichel  
Martina Löster

Frau Fusan zeigt die gemeinsame Fraktion SPD/Bündnis90/Die Grünen an.

**Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen – 9 Mitglieder:**

1. Fraktionsvorsitzende Sabine Fusan  
2. Fraktionsvorsitzende Franziska Reichel  
Stellvertreter Uwe Tittelbach  
Stellvertreter Oliver Jirka  
weitere Mitglieder Katrin Lütgenau  
Josef Andrie  
Jutta Lindner  
Thomas von Gizycki  
Judith Paeper

1. Fraktionsvorsitzende Frau Fusan und 2. Fraktionsvorsitzende Frau Reichel agieren als Doppelspitze.

Herr Erhardt-Maciejewski zeigt die gemeinsame Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann an.

**Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann – 5 Mitglieder:**

1. Fraktionsvorsitzender Michael Gerlach  
2. Fraktionsvorsitzender Christian Erhardt-Maciejewski  
Stellvertreterin Dr. Sylvia Scholz  
weitere Mitglieder Kerstin Hamann  
Marco Zimmermann

1. Fraktionsvorsitzender Herr Gerlach und 2. Fraktionsvorsitzender Herr Erhardt-Maciejewski agieren als Doppelspitze.

Herr Tschaut benennt für die AfD-Fraktion.

**AFD-Fraktion – 5 Mitglieder:**

Fraktionsvorsitzender Horst Tschaut  
1. Stellvertreterin Annett Franck  
2. Stellvertreterin Jacqueline van Ginneken  
weitere Mitglieder Thomas Kay  
Steffen Fiedler

Herr Wiezorek zeigt die gemeinsame Fraktion DIE LINKE. und Stadtverein an.

**Fraktion DIE LINKE. und Stadtverein – 3 Mitglieder:**

Fraktionsvorsitzender Anton Wiezorek  
Stellvertreter Dr. Hans-Joachim Guretzki  
weitere Mitglieder Klaus-Dieter Hartung

**5 — 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf (GeschO)**

Vorlage: B 023/2024

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über ihre Geschäftsordnung vorbehalten.

Mit Blick auf die Kommunalwahl am 09.06.2024 wurde bereits am 09.04.2024 und 07.05.2024 im Hauptausschuss über die Änderungen diskutiert. Die Mitglieder des Hauptausschusses sprachen sich in beiden Sitzungen dafür aus, dass die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung über die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt.

Die Verwaltung schlägt, wie in der Synopse dargestellt, folgende Änderungen vor.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf (GeschO).

**Anlage:**

Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 31  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 28  
Davon stimmberechtigt: ..... 28  
Ja-Stimmen: ..... 25  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 3  
Ungültige Stimmen: ..... 0  
Verhalten: ..... einstimmig zugestimmt ☑

**6 — Bestimmung der Mitglieder einer Zählkommission**

Frau Lindner bittet die Fraktionen um Namensvorschläge zur Bildung einer Zählkommission.

Herr Hübner schlägt Frau Cathrin Brunke vor.

Frau Fusan schlägt Herrn Oliver Jirka und Herrn Uwe Tittelbach vor.

Herr Tschaut schlägt Frau Jacqueline van Ginneken vor.

Herr Dr. Guretzki schlägt Herrn Anton Wiezorek vor.

Frau Lindner stellt diese fünf Vorschläge zur Abstimmung.

<b>Ja-Stimmen</b> .....	<b>27</b>
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltung.....	1

**Somit ist die Zusammensetzung der Zählkommission so bestätigt.**

#### **7 — Wahl der/s Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf**

Frau Lindner bittet die Fraktionen um Vorschläge zur Besetzung der Position der/s Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Frau Reichel schlägt Herrn Dr. Raimund Weiland als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor.

Herr Erhardt-Maciejewski schlägt Herrn Michael Gerlach als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vor.

Herr Kay bittet darum, dass sich die jeweiligen Kandidaten allen kurz vorstellen.

Herr Dr. Weiland und Herr Gerlach stellen sich persönlich vor.

Frau Lindner erläutert, die Wahl ist geheim durchzuführen. Dazu werden von den Mitarbeiterinnen der Verwaltung Stimmzettel vorbereitet, auf welchen die Namen der vorgeschlagenen Personen vermerkt sind.

Nach der Verteilung der Stimmzettel fordert Frau Lindner die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Stimmabgabe auf.

Zur Gewährleistung einer geheimen Wahl stehen den Stadtverordneten eine Wahlkabine und eine verschlossene Wahlurne zur Verfügung.

Gemäß § 40 Abs. 3 BbgKVerf gilt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn für diese mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (hier mindestens 16) gestimmt hat.

Frau Lindner gibt das Wahlergebnis bekannt.

#### **Wahlergebnis – Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	31
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	28
Davon stimmberechtigt:.....	28
Stimmen für Herrn Dr. Raimund Weiland:.....	21
Stimmen für Herrn Michael Gerlach:.....	6
Ungültige Stimmen:.....	1

**Somit ist das Quorum erreicht und Herr Dr. Weiland zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.**

**Herr Dr. Weiland nimmt die Wahl an.** Er bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und die Wahl zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenver-

sammlung. Er sichert zu, das Amt mit gewohnter Neutralität weiter auszuüben.

Herr Apelt gratuliert Herrn Dr. Weiland zu seiner Wahl zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

#### **8 — Bestimmung der Anzahl der Stellvertretungen der/s Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf**

Herr Dr. Weiland schlägt vor, die bewährte Praxis, zwei Stellvertretende für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen, beizubehalten und bittet hierzu um Abstimmung.

<b>Ja-Stimmen</b> .....	<b>28</b>
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen.....	0

**Damit ist die Anzahl der Stellvertreter auf zwei festgesetzt.**

#### **9 — Wahl der Stellvertretung der/s Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf**

##### **Wahl der 1. Stellvertretung**

Herr Hübner schlägt Herrn Josef Andrie vor.

Herr Tschaut schlägt Frau Annett Franck vor.

Frau Fusan stellt Herrn Andrie, der zur Sitzung nicht anwesend ist, kurz vor.

Frau Franck macht Angaben zu ihrer Person.

Die entsprechenden Stimmzettel werden vorbereitet und ausgegeben. Herr Dr. Weiland eröffnet den Wahlgang.

Nach der Stimmabgabe übernimmt die Zählkommission wiederum die Auswertung der Stimmzettel.

Gemäß § 40 Abs. 3 BbgKVerf gilt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (hier 16) für sie gestimmt hat.

Herr Dr. Weiland gibt das Wahlergebnis bekannt.

#### **Wahlergebnis – 1. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	31
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	28
Davon stimmberechtigt:.....	28
Stimmen für Herrn Josef Andrie:.....	23
Stimmen für Frau Annett Franck:.....	5
Ungültige Stimmen:.....	0

**Herr Andrie nimmt die Wahl an, eine schriftliche Bestätigung von ihm wird verlesen und somit wird er zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.**

#### **Wahl der 2. Stellvertretung**

Herr Tschaut schlägt Frau Annett Franck vor.  
Herr Hübner schlägt Frau Franziska Reichel vor.  
Herr Erhardt-Maciejewski schlägt Herrn Michael Gerlach vor.  
Frau Reichel stellt sich persönlich vor.

Die entsprechenden Stimmzettel werden vorbereitet und ausgegeben. Herr Dr. Weiland eröffnet den Wahlgang.

Nach der Stimmabgabe übernimmt die Zählkommission wiederum die Auswertung der Stimmzettel.

Gemäß § 40 Abs. 3 BbgKVerf gilt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (hier 16) für sie gestimmt hat.

Herr Dr. Weiland gibt das Wahlergebnis bekannt.

#### **Wahlergebnis – 2. Stellvertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	31
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	28
Davon stimmberechtigt:.....	28
Stimmen für Frau Annett Franck:.....	5
Stimmen für Herrn Michael Gerlach:.....	4
Stimmen für Frau Franziska Reichel: .....	19
Ungültige Stimmen:.....	0

**Frau Reichel erreicht das erforderliche Quorum. Sie nimmt die Wahl an und wird somit zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.**

#### **10 — Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und Beschlussfassung zum Vorsitz gemäß § 49 Abs. 2 BbgKVerf**

#### **Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses**

Herr Dr. Weiland beantragt, den Hauptausschuss aus 12 Mitgliedern, bestehend aus 11 Stadtverordneten und dem Bürgermeister, zu bilden.

Er stellt diesen Antrag zur Abstimmung.

<b>Ja-Stimmen</b> .....	<b>28</b>
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen.....	0

**Damit wird der Hauptausschuss aus 11 Stadtverordneten und dem Bürgermeister gebildet.**

#### **Beschlussfassung zum Vorsitz des Hauptausschusses gem. § 49 Abs. 2 BbgKVerf**

Herr Dr. Weiland erläutert, dass gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Herr Hübner beantragt, dass der Hauptausschuss

den oder die Vorsitzende/n in der ersten Sitzung des Gremiums aus der Mitte seiner Mitglieder wählt.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Antrag von Herrn Hübner.

**Ja-Stimmen..... 27**  
 Nein-Stimme.....1  
 Enthaltungen..... 0

Somit wählen die Mitglieder des Hauptausschusses den oder die Vorsitzende/n in der ersten Sitzung des Gremiums aus ihrer Mitte.

**11 — Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 49 Abs. 2 BbgKVerf und Benennung ihrer Stellvertretungen gemäß § 41 BbgKVerf**

Die Benennung der Hauptausschussmitglieder sowie deren Vertretungen wird wie folgt vorgenommen:

Fraktion	Mitglied	Vertretung
SPD/ BÜNDNIS90/ GRÜNE	Sabine Fusan	1. Josef Andrlé 2. Oliver Jirka 3. Jutta Lindner 4. Katrin Lütgenau 5. Judith Paeper 6. Thomas von Gizycki
	Franziska Reichel	1. Josef Andrlé 2. Oliver Jirka 3. Jutta Lindner 4. Katrin Lütgenau 5. Judith Paeper 6. Thomas von Gizycki
	Uwe Tittelbach	1. Josef Andrlé 2. Oliver Jirka 3. Jutta Lindner 4. Katrin Lütgenau 5. Judith Paeper 6. Thomas von Gizycki
CDU	Florian Hübner	1. Cathrin Brunke 2. Michael Heider 3. Martina Löster 4. Falko Schmidt-Heidrich 5. Stefan Reichel
	Dr. Raimund Weiland	1. Cathrin Brunke 2. Michael Heider 3. Martina Löster 4. Falko Schmidt-Heidrich 5. Stefan Reichel
	Michael Reichert	1. Cathrin Brunke 2. Michael Heider 3. Martina Löster 4. Falko Schmidt-Heidrich 5. Stefan Reichel
AFD	Horst Tschaut	noch nicht benannt
	Thomas Kay	noch nicht benannt
GERLACH/ FDP/TIER- SCHUTZ- PARTEI/BSW/ ZIMMERMANN	Christian Erhardt-Maciejewski	1. Kerstin Hamann 2. Dr. Sylvia Scholz
	Michael Gerlach	1. Kerstin Hamann 2. Dr. Sylvia Scholz
DIE LINKE. UND STADTVEREIN	Dr. Hans-Joachim Guretzki	1. Anton Wieszorek 2. Klaus-Dieter Hartung

**12 — Beschlussfassung über die Festlegung der Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder, ggf. sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 44 BbgKVerf**

**Herr Dr. Weiland stellt den Antrag, die Ausschüsse entsprechend der Geschäftsordnung zu bilden:**

1. Sozialausschuss (Soziales, Bildung, Kultur, Integration, Sport, Ordnung und Sicherheit)
2. Finanzausschuss (Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing)
3. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Umwelt und Bauen)

Er bittet hierzu um Abstimmung.

**Ja-Stimmen..... 22**  
 Nein-Stimmen.....2  
 Enthaltung.....4

Somit werden die Fachausschüsse wie beantragt gebildet.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag, in den empfehlenden Ausschüssen, pro stimmberechtigtes Mitglied jeweils einen sachkundigen Einwohnenden zu besetzen und bittet hierzu um Abstimmung.

**Ja-Stimmen..... 23**  
 Nein-Stimmen..... 0  
 Enthaltung.....5

Herr Dr. Weiland beantragt die Ausschüsse mit jeweils 11 stimmberechtigten Mitgliedern zu besetzen und stellt dies zur Abstimmung.

**Ja-Stimmen..... 28**  
 Nein-Stimmen..... 0  
 Enthaltung..... 0

Damit ist die Anzahl der Mitglieder auf 11 Stimmberechtigte sowie 11 sachkundige Einwohnende festgelegt.

**13 — Verteilung und Bestellung der Ausschussvorsitze durch die Fraktionen gemäß § 44 Abs. 5 BbgKVerf**

Herr Dr. Weiland bittet die Fraktionsvorsitzenden entsprechend dem D'Hondt-Verfahren um Wahrnehmung ihrer Zugriffsrechte auf die Vorsitze der Ausschüsse.

Der Fraktion SPD/Bündnis90/Die Grünen obliegt der 1. Zugriff.

Der 2. Zugriff obliegt der CDU-Fraktion.

Da für den 3. Zugriff auf die Fraktionen AfD und Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann gleiche Höchstzahlen entfallen und keine Einigung untereinander erfolgt, entscheidet das Los darüber, welche Fraktion das Zugriffsrecht wahrnehmen darf.

Es werden zwei Lose vorbereitet und eines davon wird gezogen.

Das Los entfällt auf die AfD-Fraktion.

Die Verteilung und Benennung der Ausschussvorsitzenden werden wie folgt bekanntgegeben:

Ausschuss	Vorsitzender
Finanzausschuss	Thomas Kay
Sozialausschuss	Thomas von Gizycki
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	Florian Hübner

**14 — Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern und ggf. sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 44 BbgKVerf**

Herr Dr. Weiland bittet die Fraktionsvorsitzenden um Mitteilung der Besetzung der Ausschüsse mit Mitgliedern und sachkundigen Einwohnenden gemäß § 44 BbgKVerf.

Die Fraktionsvorsitzenden geben nachstehende Besetzung der Ausschüsse bekannt:

Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen		
Ausschuss	Mitglied	Vertretung
Finanzausschuss	Josef Andrlé Sabine Fusan Franziska Reichel	
Sozialausschuss	Thomas von Gizycki Jutta Lindner Katrin Lütgenau	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	Oliver Jirka Judith Paeper Uwe Tittelbach	

Die Vertretung erfolgt jeweils durch alle restlichen Fraktionsmitglieder und die sachkundigen Einwohnenden aller Ausschüsse werden nachträglich benannt.

CDU-Fraktion		
Ausschuss	Mitglied	Vertretung
Finanzausschuss	Dr. Raimund Weiland Michael Reichert Michael Heider	
sachkundige/r Einwohner/in	Dr. Klemens Löster Marius Krebs Dr. Rolf Möhlenbrock	
Sozialausschuss	Michael Heider Martina Löster Falko Schmidt-Heidrich	
sachkundige/r Einwohner/in	Ingrid Sehrbrock Oliver Schulz Dr. Frank Grußendorf	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	Florian Hübner Stefan Reichel Cathrin Brunke	
sachkundige/r Einwohner/in	Mario Schulz Johannes Kauka Marcel Dieck	

Die Vertretung erfolgt jeweils durch alle restlichen Fraktionsmitglieder.

AfD-Fraktion		
Ausschuss	Mitglied	Vertretung
Finanz-ausschuss	Thomas Kay Steffen Fiedler	
Sozial-ausschuss	Annett Franck Jacqueline van Ginneken	
Stadtent-wicklungs- und Bauausschuss	Horst Tschaut Steffen Fiedler	

Die Vertretungen und sachkundigen Einwohnenden aller Ausschüsse werden nachträglich benannt.

Fraktion Gerlach/FDP/Tierschutzpartei/BSW/Zimmermann		
Ausschuss	Mitglied	Vertretung
Finanz-ausschuss	Michael Gerlach Kerstin Hamann	Christian Erhardt-Maciejewski
sachkundige/r Einwohner/in	Lukas Lüdtker Claudia Brücher	
Sozial-ausschuss	Kerstin Hamann Christian Erhardt-Maciejewski	Dr. Sylvia Scholz
sachkundiger Einwohner	Benjamin Pauli	
Stadtent-wicklungs- und Bauausschuss	Marco Zimmermann Dr. Sylvia Scholz	Kerstin Hamann
sachkundige/r Einwohner/in	Annegret Salz Matthias Münch	

Fraktion DIE LINKE. und Stadtverein		
Ausschuss	Mitglied	Vertretung
Finanz-ausschuss	Dr. Hans-Joachim Guretzki	1. Klaus-Dieter Hartung 2. Anton Wiezorek
Sozial-ausschuss	Anton Wiezorek	1. Dr. Hans-Joachim Guretzki 2. Klaus-Dieter Hartung
Stadtent-wicklungs- und Bauausschuss	Klaus-Dieter Hartung	1. Dr. Hans-Joachim Guretzki 2. Anton Wiezorek

Die sachkundigen Einwohnenden aller Ausschüsse werden nachträglich benannt.

#### 17 — Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 21:14 Uhr.

gez. Dr. Raimund Weiland · **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

## BEKANNTMACHUNG

### Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3724 Hohen Neuendorf XLIX ist am 06. Juli 2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 08.07.2024

(Siegel)

Kobel · **Umlegungsausschussvorsitzender**

### Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3726 Hohen Neuendorf L ist am 04. Juli 2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 08.07.2024

(Siegel)

Kobel · **Umlegungsausschussvorsitzender**

## Korrektur der Bekanntmachung vom 29.06.2024 im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf (Nr. 07/33. Jahrgang) des Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2024 in der Stadt Hohen Neuendorf

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerbenden sowie die Namen der Ersatzperson in der festgelegten Reihenfolge unverzüglich bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten Personen: .....22.442  
Zahl der Wählerinnen und Wähler: .....16.220  
Ungültige Stimmzettel: ..... 180  
Gültige Stimmen: .....47.604  
Zahl der Sitze: ..... 30 (besetzt)

Sitzuteilung Kommunalwahl 2024 SVV Hohen Neuendorf:

### 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands: 8 Sitze

#### GEWÄHLTE PERSONEN

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Hübner	Florian	2.462	21,09
Dr. Weiland	Raimund	1.724	14,77
Apelt	Sandra	1.296	11,10
Heider	Michael	1.240	10,62
Alexy	Jan	880	7,54
Brunke	Cathrin	660	5,65
Reichert	Michael	483	4,14
Schmidt-Heidrich	Falko	482	4,13

#### ERSATZPERSONEN

Reichel	Stefan	455	3,90
Löster	Martina	438	3,75
Schulz	Mario	422	3,61
Dieck	Marcel	384	3,29
Dr. Grußendorf	Frank	334	2,86
Kauka	Johannes	182	1,56
Mantyk-Hoffmann	Ingeborg	121	1,04
Sehrbrock	Ingrid	111	0,95
<b>gesamt:</b>		<b>11.674</b>	

### 2. Alternative für Deutschland: 5 Sitze

#### GEWÄHLTE PERSONEN

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Kay	Thomas	2.279	29,60
Tschaut	Horst	1.400	18,18
van Ginneken	Jacqueline	806	10,47
Franck	Annett	653	8,48
Fiedler	Steffen	626	8,13

#### ERSATZPERSONEN

Stielow	Frank	511	6,64
Göller	Alexander	420	5,45
Galster	Marcus	346	4,49
Sperlich	Andre	230	2,99
Fiebig	Rocco	169	2,19
Suchomski	Marco	156	2,03
Alekseev	Alexander	104	1,35
<b>gesamt:</b>		<b>7.700</b>	

### 3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands: 5 Sitze

#### GEWÄHLTE PERSONEN

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Fussan	Sabine	949	13,68
Mittelstädt	Holger	700	10,09
Andrle	Josef	552	7,96
Tönnies	Volker-Alexander	493	7,11
Lütgenau	Katrin	469	6,76

#### ERSATZPERSONEN

Tittelbach	Uwe	423	6,10
Segler	Romy	408	5,88
Fäscher	Ariane	379	5,46
Lindner	Jutta	314	4,53
Costabel	Carlo	257	3,71
Wettern	Nina	202	2,91
Riedel	Stefanie	202	2,91
Tittmann	Jonah	200	2,88
Weskamp	Yvonne	132	1,90
Schulz	Matthias	132	1,90
Dr. Christe-Zeyse	Hans-Joachim	126	1,82
Prof. Dr. Vetter	Mark	121	1,74
Morisse	Dieter	107	1,54
Fäscher	Frederike	102	1,47
Maak	Michael	91	1,31
Wackermann	Thomas	91	1,31
Renner	Lutz	84	1,21
Sander	Petra	68	0,98
Gruner	Sören	60	0,87
von Muldau	Marina	49	0,71
Klauß	André	49	0,71
Nimtz	André	47	0,68
Henkelmann-Knütter	Andreas	47	0,68
Morisse	Angela	43	0,62
Beerbaum	Marco	39	0,56
<b>gesamt:</b>		<b>6.936</b>	

### 4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 4 Sitze

#### GEWÄHLTE PERSONEN

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Reichel	Franziska	2737	40,74
Paeper	Judith	594	8,84
Jirka	Oliver	489	7,28
von Gizycki	Thomas	385	5,73

#### ERSATZPERSONEN

Zarnekow	Sebastian	255	3,80
Dr. Glumm	Jana	239	3,56
Dr. Jütte	Bettina	196	2,92
Lamprecht	Uta	181	2,69
Rahn	Marian	161	2,40
Kamenz	Sophie	152	2,26
Hagen	Andreas	147	2,19
Pohlers	Theo	121	1,80
Gühne	Elias	116	1,73
Mittelstädt	Ruth Ida	107	1,59
Hagemann	Stefanie	90	1,34
Hoffmann	Tristan	90	1,34
Pioch	Alexandra	65	0,97
Dr. Conraths	Franz Josef	59	0,88
Butzinski-Stock	Klaus	57	0,85
Schildbach	Jörg	54	0,80
Dr. Burghoff	Olaf	52	0,77
Makowski	Viktor	43	0,64
Mink	Bastian	38	0,57
Böhm	Lan	38	0,57
Menzel	Olaf	35	0,52
Buslei	Alexandra	32	0,48
Jensen	Birgit	29	0,43
Dr. Heckhausen	Dorothee	28	0,42
Korthals	Ullrich	22	0,33
Gühne	Jan	21	0,31
Sukowski	Uwe	16	0,24
Kresse	Maren	14	0,21
Haermeyer	Patrick	14	0,21
Korzonnek	Guido	14	0,21
Kühnlein	Peter	11	0,16
Schröder	Glenn	9	0,13
Zimmermann	Harald	7	0,10
<b>gesamt:</b>		<b>6.718</b>	

### 5. Einzelwahlvorschlag Gerlach: 3 Sitze errungen, 1 Sitz besetzt

#### GEWÄHLT

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Gerlach	Michael	4.184	100,00
<b>gesamt:</b>		<b>4.184</b>	

**6. DIE LINKE: 2 Sitze****GEWÄHLTE PERSONEN**

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Hartung	Klaus-Dieter	1449	50,21
Wiezorek	Anne	605	20,96

**ERSATZPERSONEN**

Krüger	Oriana	210	7,28
Kullack	Sebastian	167	5,79
Krüger	Björn Hendrik	163	5,65
Hick	Manfred	142	4,92
Lühmann	Thomas-David	75	2,60
Koster	Marco	75	2,60

**gesamt: 2.886****7. Stadtverein Hohen Neuendorf e.V.: 2 Sitze****GEWÄHLTE PERSONEN**

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Dr. Guretzki	Hans-Joachim	850	30,65
Nielebock	Claudia	303	10,93

**ERSATZPERSONEN**

Zimmermann	Marco	246	8,87
Güther	Harald	209	7,54
Salz	Annegret	189	6,82
Pauli	Benjamin	182	6,56
Erbut	Carolin	135	4,87
Oetting	Rico	128	4,62
Guretzki	Susanne	101	3,64
Pauli	Stefanie	97	3,50
Bartke	Detlef	90	3,25
Hübscher	Andreas	76	2,74
Wolf	Bärbel	68	2,45
Dillschneider	Eugen	67	2,42
Gerike	Rose	32	1,15

**gesamt: 2.773****8. Freie Demokratische Partei: 1 Sitz****GEWÄHLTE PERSONEN**

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Erhardt-Maciejewski	Christian	549	27,64

**ERSATZPERSONEN**

Münch	Mathias	372	18,73
Münchow	Uwe	291	14,65
Werdermann	Nico	210	10,57
Brücher	Claudia	169	8,51
Lehmann	Nils	105	5,29
Dazert	Monika	102	5,14
Liebmann	Johan	81	4,08
Preuß	Lukas	81	4,08
Börger	Raphael	26	1,31

**gesamt: 1.986****9. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ: 1 Sitz****GEWÄHLTE PERSONEN**

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Hamann	Kerstin	1017	64,25

**ERSATZPERSONEN**

Dönninghaus	Julia	566	35,75
-------------	-------	-----	-------

**gesamt: 1.583****10. Bündnis Frieden, Vernunft und Gerechtigkeit: 1 Sitz****GEWÄHLTE PERSONEN**

Name	Vorname	Stimmen	%-Liste
Dr. Scholz	Sylvia	418	35,91

**ERSATZPERSONEN**

Lüdtke	Lukas	379	32,56
Hönicke	Jenny	203	17,44
Schreiber	Thomas	164	14,09

**gesamt: 1.164**

Hohen Neuendorf, den 15.07.2024

gez.

Sebastian Keßler · stellvertretender Wahlleiter

**3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 04.07.2024 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**§ 1 Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung ist das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im Protokoll der Sitzung als „fehlend“ zu führen.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die vor dem 31.12.1975 geboren wurden, werden aufgefordert, sich freiwillig auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS/Amt für nationale Sicherheit der DDR überprüfen zu lassen. Wer im Laufe seiner Tätigkeit als Gremiumsmitglied schon einmal überprüft wurde, braucht nicht erneut überprüft zu werden.

**§ 2 Einberufung****der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, per Mail zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Stadtverordnete, welchen eine persönliche Teilnahme an der Präsenzsitzung der Stadtverordnetenversammlung aus in der Kommunalverfassung genannten Gründen nicht möglich ist, können auf begründeten Antrag per Videozuschaltung teilnehmen. Der Antrag ist zu jeder Sitzung neu zu stellen und muss bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, 08:00 Uhr, unter der E-Mail-Adresse [sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de](mailto:sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de) gestellt sein. Die Antragstellenden erhalten am Sitzungstag von der Stadtverwaltung eine E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten. Per Video an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung Teilnehmende haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.
- (4) Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen, bestehend aus der Tagesordnung und den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, erfolgt in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf. Auf schriftliche formlose Anforderung oder per E-Mail werden die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Vorlagen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen bis zum Sitzungsbeginn nachgereicht werden. Präsentationen, die während der Sitzung gezeigt werden, erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums vor Sitzungsbeginn, wenn möglich per Mail. Die Einladung ist auch ohne Unterschrift der oder des Vorsitzenden gültig. Das Benehmen nach § 35 BbgKVerf ist dann per E-Mail herzustellen.

**§ 3 Tagesordnung****der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 13 ganze Kalendertage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingegangen sind. Absende- und Sitzungstag werden dabei nicht mitgezählt. Die Benennung von Beratungsgegenständen erfolgt durch
  - a. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder

- b. eine Fraktion
- c. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Beratungsgegenstände bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung des Antragstellers abgesetzt werden.
- (4) In die Ausschüsse verwiesene Anträge oder Beschlussvorlagen dürfen grundsätzlich erst wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Protokolle der Beratungen der Ausschüsse vorliegen.

#### § 4 Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge nach § 3 von Fraktionen oder Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden per E-Mail (antrag@hohen-neuendorf.de) einzureichen. Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine kurze Begründung enthalten und sollen möglichst Aussagen zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz, die Kinder- und Jugendbeteiligung sowie einen Finanzierungsvorschlag enthalten. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass die Anträge unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionen, den fraktionslosen Stadtverordneten sowie den Beiräten zur Verfügung gestellt werden. Die Beiräte haben das Recht, zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Der Stadtverordnetenversammlung ist quartalsweise mit der Einladung zur Sitzung eine Liste, die den Sachstand der Umsetzung des jeweils beschlossenen Antrages beinhaltet, vorzulegen. In den Anträgen enthaltene Terminsetzungen bleiben hiervon unberührt. Ein Bericht zu einem einzelnen Antrag muss nicht vorgelegt werden, wenn innerhalb der genannten Frist eine Beschlussvorlage nach § 3 an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet wird.
- (2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten unbeschadet des § 3 als für die nächste Sitzung gestellt.
- (3) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die von Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister über die zuständigen Fachausschüsse oder den Hauptausschuss an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind.
- (4) Der Hauptausschuss hat gemäß § 50 Abs. 1 BbgKVerf die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Beschlussvorlagen und Anträge zur Behandlung an

Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

- (6) Vom Beschlussvorschlag abweichende Beschlussempfehlungen der Ausschüsse sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Wortlaut vorzulegen.

#### § 5 Besucherinnen und Besucher

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Besucherinnen und Besucher sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Besucherinnen und Besucher, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### § 6 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. Auf Antrag einer Fraktion kann die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschließen, die Einwohnerfragestunde auf maximal eine Stunde zu verlängern.
- (2) Zur Einwohnerfragestunde können sich Einwohnerinnen und Einwohner auch nach vorheriger Anmeldung per Video (Zoom) zuschalten und auf diesem Wege ihre Frage stellen. Dazu müssen sich die Einwohnenden spätestens 24 Stunden vor der Sitzung unter (antrag@hohen-neuendorf.de) melden und erhalten dann von der Stadtverwaltung im Vorfeld einen Link zur Teilnahme gesendet. Die Möglichkeit zur Teilnahme in dieser Form wird auf der Internetseite der Stadt entsprechend mit Hinweisen zur Anmeldung publiziert. Gibt es sowohl online als auch im Saal Meldungen, so werden diese abwechselnd aufgerufen, beginnend mit einer Meldung aus dem Saal. Zum Tagesordnungspunkt „Jugend spricht“ ist nach gleichen Regeln zu verfahren.
- (3) Werden Antworten auf im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellte Fragen durch Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gegeben, so beträgt die Redezeit maximal zwei Minuten pro Beitrag.
- (4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch

mehrheitlichen Beschluss eine im Rahmen der Einwohnerfragestunde in sachlicher Form gestellte Frage von allgemeinem Interesse, die in der Einwohnerfragestunde nicht umfassend beantwortet werden kann, zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss überweisen.

#### § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen einzelner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister müssen möglichst kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, bis 08:00 Uhr schriftlich oder per E-Mail unter sitzungsdienst@hohen-neuendorf.de bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Anfragen werden schriftlich beantwortet. Wünscht die oder der Fragende eine mündliche Beantwortung, hat er oder sie dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in der Anfrage anzuzeigen. Die Behandlung der Anfragen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs und soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Die oder der Anfragende kann in der Sitzung bis zu zwei Zusatzfragen mündlich stellen. Ist eine Beantwortung nicht fristgemäß möglich, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren und seine Gründe darzulegen.
- (3) Soweit Anfragen nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, sind sie spätestens drei Arbeitstage nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail zu beantworten. Sämtliche Anfragen, Antworten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und mögliche Nachfragen sind im Ratsinformationssystem zeitnah zu veröffentlichen. Das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthält den Hinweis, dass der Wortlaut der Anfragen und die Beantwortung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Ratsinformationssystem unter dem Menüpunkt „Anfragen nach GO“ einsehbar sind.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die Anfragen, welche nach § 7 der Geschäftsordnung zur jeweiligen Sitzung gestellt wurden, sowie die dazugehörigen Antworten vor der jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die Fragestellende bzw. der Fragesteller kann die Unterlage als Tischvorlage fordern.

#### § 8 Sitzungsablauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung treten ihre oder seine Stellvertre-

tung in der Reihenfolge ihrer Benennung an ihre oder seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen um 18:30 Uhr und sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung,
  - Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - Feststellung der Tagesordnung,
  - Einwohnerfragestunde,
  - Jugend spricht
  - Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - Behandlung der Anfragen der Mitglieder nach § 7,
  - Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit anschließenden Fragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
  - Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen der Mitglieder nach § 7,
  - Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung mit anschließenden Fragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
  - Schließung der Sitzung.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Jugend spricht“ darf die Zeitdauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Auf Antrag einer Fraktion kann die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich die Verlängerung auf max. 20 Minuten beschließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss eine im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes gestellte Frage zur weiteren Beratung in den zuständigen Ausschuss überweisen.
- (4) Der Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit Hinweisen zu Terminen und einem Bericht zu den Schwerpunkten seiner aktuellen Tätigkeit wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im Vorfeld der Sitzung (mindestens acht Stunden vor der Sitzung) schriftlich zur Verfügung gestellt. In der Sitzung können Nachfragen gestellt werden. Die Stadtverordneten haben die Möglichkeit, Fragen allgemeiner Art an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Zeitdauer von 15 Minuten ist nicht zu überschreiten.
- (5) Die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt.

### § 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

- verweisen oder
- ihre Beratung vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag auf Sitzungsunterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als zehn Minuten dauern.
- (4) Nach 21:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Dieser Zeitpunkt kann auf Antrag einer Fraktion mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtverordneten auf maximal 22:00 Uhr geändert werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

### § 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht durch Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden u. a.
- auf Schluss der Aussprache,
  - auf Schluss der Redeliste,
  - auf Verweisung in einen Ausschuss oder in mehrere Ausschüsse,
  - auf Vertagung,
  - auf Unterbrechung der Sitzung,
  - auf Ausschluss und auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - auf getrennte Abstimmung,
  - auf Verlängerung der Sitzung,
  - auf namentliche Abstimmung.

Wortmeldungen für Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Erheben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und werden im Anschluss des während der Antragstellung noch erfolgten Wortbeitrags behandelt. Nach erfolgter

Rede und Gegenrede zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist über diesen abzustimmen.

- (3) Bei Abstimmung zugunsten des Geschäftsordnungsantrages, Ende der Aussprache oder Schluss der Redeliste, ist den Fraktionen, die bisher nicht zum entsprechenden Tagesordnungspunkt reden konnten, noch einmalig bei Bedarf das Wort zu erteilen. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung des Antrages, ansonsten erhält zuerst die oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses bzw. des Hauptausschusses das Wort zur Berichterstattung. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Die zusätzliche Redezeit der Fraktionen beträgt für alle Fraktionen fünf Minuten. Für fraktionslose Stadtverordnete ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.
- (6) Bei Verwendung einer Diskussionsanlage hat die Rednerin oder der Redner von einem Mikrofon aus zu sprechen.

### § 11 Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie bzw. ihn des Raumes verweisen.

### § 12 Abstimmungen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder mittels elektronischen Abstimmungssystems. Steht die elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung, finden die Abstimmungen in der Regel unter Verwendung der elektronischen Abstimmungsanlage statt. Wird mit elektronischer Abstimmungsanlage abgestimmt, werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten in geeigneter Form angezeigt. Das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis) u. das Abstimmungsverhalten (Stimmabgabe jeder oder jedes Stadtverordneten) werden in Form einer Liste entspre-

chend der Anwesenheit nach der Stimmabgabe verschieden farbig nach Namen und Ergebnisziffern unterlegt und dargestellt. Die weitere Verwendung der elektronisch aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse richtet sich analog nach § 15 Abs. 2. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

- (2) Nehmen Stadtverordnete per Videozuschaltung an der Sitzung teil, stellt die oder der Vorsitzende zunächst das Abstimmungsergebnis der im Sitzungssaal präsent anwesenden Gremiumsmitglieder gemäß § 12 Absatz 1 fest. Danach fragt sie oder er das Abstimmungsverhalten der zugeschalteten Teilnehmenden einzeln ab, fasst beide ermittelten Ergebnisse zusammen und gibt das abschließende Abstimmungsergebnis bekannt.
- (3) Bei der offenen Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen,
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung begründet angezweifelt oder zeigt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter an, dass die elektronische Anzeige nicht ihrem oder seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Nachdem die oder der Vorsitzende zur Abstimmung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (5) Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (6) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen und Diskussionsbeiträgen behandelt werden.

### § 13 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus drei Personen bestehende Zählkommission zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Zählkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Nehmen an der Sitzung Stadtverordnete per Videozuschaltung teil, ist die Durchführung geheimer Wahlen unzulässig. Im Nachgang der Sitzung erfolgen diese durch Briefwahl.

### § 14 Briefwahlen gem. § 13 Absatz 6 der Gescho

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten von der Verwaltung in der Kalenderwoche nach dem Termin der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung einen Wahlbrief. Dieser enthält einen Stimmzettel, auf dem die Namen der zur Wahl zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge vermerkt sind sowie einen frankierten und amtlich beschrifteten Rücksendumschlag.
- (2) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung eines Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (3) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen Rücksendumschlag und verschließt den Umschlag.
- (4) Hat sich die wahlberechtigte Person auf dem Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Rückumschlag unbrauchbar gemacht, sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhandigen. Der alte Stimmzettel und der Umschlag werden von der Verwaltung einbehalten.
- (5) Die Rücksendung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Umschlag spätestens fünf Arbeitstage der Verwaltung vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung im Büro der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung vorliegt. Der konkrete Termin ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit der Übersendung des Wahlscheins nach Absatz 1 mitzuteilen. Der verschlossene Rücksendumschlag mit dem Stimmzettel kann dort auch abgegeben werden.
- (6) Die verschlossenen zurückgesendeten Umschläge werden im Büro der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung gesammelt und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzung vorgelegt.
- (7) Aus der Mitte der Stadtverordneten ist eine aus drei Personen bestehende Zählkommission zu bilden, welche das Öffnen der Umschläge sowie die Auswertung der Stimmzettel übernimmt. Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Zählkommission

festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt

### § 15 Niederschrift

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Es werden Ergebnisprotokolle mit sinnhafter Wiedergabe der zur Entscheidung maßgeblichen Redebeiträge geführt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a.) den Ort, Tag, Beginn und das Ende der Sitzung,
  - b.) die Namen der anwesenden sowie der fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c.) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreterinnen oder Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d.) die Tagesordnung,
  - e.) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f.) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g.) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h.) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - i.) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - j.) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
  - k.) den Hinweis, dass die § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Beantwortung auf der Homepage der Stadt im Ratsinformationssystem unter dem Menüpunkt „Anfragen nach GO“ einsehbar sind.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten oder ggf. vor der Sitzung nachzureichen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet.

### § 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenver-

sammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin und dem Schriftführer abhören. Die bei den Sitzungen entstandenen analogen oder digitalen Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf durch die Verwaltung zu löschen. Eine Verwendung der Aufzeichnungen für andere als Protokollzwecke kann nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen oder durch mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und als Video auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf eingestellt. Ebenso werden die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und für jeweils drei Monate als Video auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf bereitgestellt. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse werden nicht gefilmt. Die oder der Gremiums vorsitzende übt während der Sitzung u. a. die Ordnung und das Hausrecht aus. In diesem Zusammenhang obliegt es ihr oder ihm auch, im Bedarfsfall Unterbrechungen des Mitschnitts zu veranlassen. Die Bild- und/bzw. Tonaufzeichnungen von Sitzungsteilnehmern, welche nicht zu den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern gehören, dürfen nur nach Unterzeichnung einer schriftlichen Einwilligung ins Internet übertragen und aufgezeichnet werden.

#### § 17 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungsdienst stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 18 Entsorgung von Sitzungsunterlagen

Sitzungsunterlagen, die von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner nicht mehr benötigt werden, können vom Büro der Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### § 19 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
  - b) Sozialausschuss (Soziales, Bildung, Kultur, Integration, Sport, Ordnung und Sicherheit)
  - c) Finanzausschuss (Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing)
  - d) Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Umwelt und Bauen)
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 11.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss maximal die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner entsprechend der Sitzverteilung der Fraktionen nach § 44 Abs. 2 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss. Berufen wird entsprechend dem Vorschlagsrecht der Fraktionen und analog der Antragsfrist gem. § 4 GeschO.

#### § 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschusssitzungen beginnen um 18:30 Uhr. Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hohen Neuendorf kann in den Ausschüssen Rederecht erteilt werden. Unabhängig davon haben Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte ein Rederecht. Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Regelungen nach § 10 Abs. 5 GeschO finden in den Ausschüssen keine Anwendung.
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf aufgeführten Bekanntmachungskästen und im Ratsinformationssystem unterrichtet werden.
- (4) Gemäß § 44 Abs. 9 Satz 3 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen, die an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sein werden, können ihr Fehlen schriftlich oder mündlich bei der Verwaltung anzeigen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt eine von der Fraktion bestimmte Vertreterin oder ein bestimmter Vertreter an der Ausschusssitzung teil, der oder dem dann die entsprechenden Sitzungsunterlagen zugestellt

werden. Konnte die Anzeige der Verhinderung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen nicht rechtzeitig vor Versendung der Einladungen mitgeteilt werden, so ist das ordentliche Mitglied des Ausschusses selbst für die Weiterleitung der Sitzungsunterlagen an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter verantwortlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist. Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter trägt sich als solcher in die Anwesenheitsliste unter Angabe der Uhrzeit, ab der die Vertretung wirksam wird, ein. An der Teilnahme verhinderte Ausschussmitglieder sind im Protokoll als „fehlend“ zu vermerken.

- (6) Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt von der oder dem Ausschussvorsitzenden einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört eine sachkundige Einwohnerin oder ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet.
- (8) Die Verwaltung stellt sicher, dass den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Dokumente, welche den Fachausschüssen zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden, im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht werden.

#### § 21 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt sieben volle Tage.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung übersandt.

**§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 23 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt-

verordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hohen Neuendorf, 05.07.2024  
gez. Steffen Apelt · **Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 04.07.2024 mit Beschluss Nr. B

023/2024 beschlossene 3. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf (GeschO) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 08/33. Jahrgang am 27.07.2024 bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.07.2024  
gez. Steffen Apelt · **Bürgermeister**

**TERMINE****SITZUNGSTERMINE HOHEN NEUENDORF**

06.08.2024 | 18:30 Uhr  
**Hauptausschuss**  
öffentlich

29.08.2024 | 18:30 Uhr  
**Stadtverordnetenversammlung**  
öffentlich

03.09.2024 | 18:30 Uhr  
**Hauptausschuss**  
öffentlich

10.09.2024 | 18:30 Uhr  
**Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**  
öffentlich

12.09.2024 | 18:30 Uhr  
**Sozialausschuss**  
öffentlich

17.09.2024 | 18:30 Uhr  
**Finanzausschuss**  
öffentlich

26.09.2024 | 18:30 Uhr  
**Stadtverordnetenversammlung**  
öffentlich

**TERMINE SCHIEDSSTELLE**

**Sprechstunden:**  
jeden 1. Dienstag im Monat  
von 16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

**Nächste Termine:**  
Dienstag, 06.08.2024

**TERMINE PFLEGELOTSIN**

**Sprechstunden:**  
Jeden Donnerstag 14-17 Uhr  
Rathaus Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Str. 2

Jeden 2., 3. und 4. Freitag im Monat,  
9-12 Uhr  
Volkssolidarität, Berliner Str. 35,  
Hohen Neuendorf

**Mit vorheriger Terminvereinbarung:**  
Volkssolidarität Bergfelde, Vereinsgebäude Sportplatz, Borgsdorf, Bürgerhaus Stolpe Dorf, Hausbesuche

**Kontakt:**  
Telefon 03302-499 99 16  
mobil 0171-192 2376  
[seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de](mailto:seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de)

**NOTRUF-NUMMERN**

Polizeinotruf	110
Rettungsdienst (Feuerwehr)	112
Leitstelle Feuerwehr	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum)	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apothekennotdienst	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg	(03301) 660
Krankenhaus Hennigsdorf	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg	(0800) 664 80 45
Notrufnummer für Frauen bei Gewalt	116 016
SOS nach Vergewaltigung	(03301) 66 30 17 o. 66 20 10
Hilfetelefon für Schwangere in Not	(0800) 40 40 020
Gesundheitsamt	(03301) 601 751
Jugendamt	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg	(03338) 70 42 84

**Impressum**

Bürgermeister / Sekretariat: Tel.: 528 199

Inneres: Tel.: 528 124

Bauamt: Tel.: 528 122

Stadtservice: Tel.: 528 240

Ordnung und Sicherheit: Tel.: 528 188

Soziales: Tel.: 528 134

Marketing: Tel.: 528 145

**AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF**

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf